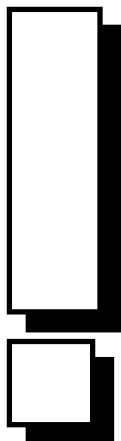


Zusatzversorgungskasse



Informationen 4/2009

Saarbrücken, 19. August 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie über folgendes Thema:

Änderung der Berechnungsgrundlagen für das Sanierungsgeld ab 01.01.2010 im Abrechnungsverband I (AV I)

(Änderung des § 63 ZVKS im Rahmen der 9. Satzungsänderung vom 01.07.2009)

Ausgangslage:

Die Leistungen des Abrechnungsverbandes I der Zusatzversorgungskasse werden durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Umlagezahlungen (§ 62 Abs. 1 ZVKS) und Sanierungsgelder (§ 63 ZVKS) finanziert. Die Kasse hat dabei sicherzustellen, dass die dauerhafte Erfüllbarkeit der vom Abrechnungsverband I übernommenen Verpflichtungen gewährleistet ist.

Seit dem 01.01.2003 erhebt die Zusatzversorgungskasse Sanierungsgeld zur Deckung des in Folge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell entstandenen zusätzlichen Sanierungsbedarfs.

Mit Beschluss des Verwaltungsbeirates vom 10.11.2004 wurde das Sanierungsgeld ab 01.01.2005 von 1 % auf 1,8 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte angehoben.

Der Gesamthebesatz von 9,3 % (Umlage und Sanierungsgeld) wurde und wird weiterhin für tragfähig erachtet, den Finanzbedarf der Kasse langfristig zu sichern. Dies wur-

de in einem versicherungsmathematischen Gutachten vom Oktober 2008 bestätigt. Es besteht demnach kein erhöhter Finanzierungsbedarf. Gleichwohl war es unumgänglich, die Finanzierungsgrundlagen anzupassen.

In den letzten Jahren war festzustellen, dass einzelne Mitglieder zunehmend nach Möglichkeiten suchen, sich vom Aufwand, der aus ihren Finanzierungsverpflichtungen im Umlageverband resultiert, zu entlasten. Solche Maßnahmen beruhen im Regelfall auf einem Handlungsdruck, der sich aus den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der betroffenen Kassenmitglieder ergibt. Andererseits bestand begründeter Anlass für die Sorge, dass durch eine nachhaltige Erosion der Umlagebasis die Finanzierungsgrundlage des Abrechnungsverbandes I gefährdet werden könnte. Ein weiteres Abschmelzen der Umlagebemessungsgrundlage hätte einen Anstieg des Gesamthebesatzes auf über 9,3 % für alle verbleibenden Mitglieder der Umlagegemeinschaft zur Folge. Von einem höheren Sanierungsgeldsatz und damit von einer höheren Finanzierungsbelastung wären vor allem die Mitglieder betroffen, die von obengenannten Möglichkeiten keinen Gebrauch machen können und wollen.

Lösungsansatz:

Die Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA) sowie die Satzungen anderer Zusatzversorgungseinrichtungen sehen daher Regelungen vor, wonach eine verursachergerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes erzielt wird.

Der Verwaltungsbeirat der Zusatzversorgungskasse hat am 01.07.2009 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit der 9. Änderungssatzung ebenfalls die Bemessungsgrundlage für das Sanierungsgeld ab 01.01.2010 neu geregelt. Bisher richtete sich seine Höhe ausschließlich nach einem Vomhundertsatz (= 1,8 %) der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten des jeweiligen Mitglieds. Zukünftig erfolgt die Verteilung der Sanierungsgelder auf einer breiteren individuellen Grundlage.

Um eine verursacherorientierte Lastenverteilung des Sanierungsgeldes bei unserer Kasse zu erreichen, wird nunmehr bei gleichbleibendem Volumen (1,8 v. H. aller zusatzversorgungspflichtigen Entgelte) bei der Ermittlung des Sanierungsgeldes u. a. das Verhältnis der Aufwendungen eines Mitgliedes für die Zusatzversorgung zu den ihm zuzurechnenden Rentenleistungen in die Berechnungsgrundlagen einbezogen.

Die Änderung der Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Sanierungsgeldes (§ 63 ZVKS) sieht ab 2010 folgende Eckpunkte vor:

1. Es werden die Leistungsansprüche (Betriebsrenten) des zweitvorangegangenen Kalenderjahres und die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aus dem zweitvorangegangenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.
2. Die Leistungsansprüche (Betriebsrenten) werden ab 1. Januar 2010 mit dem 5-fachen, ab 1. Januar 2013 mit dem 8-fachen und ab 1. Januar 2016 mit dem 10-fachen Wert berücksichtigt.
3. Aus der Summe der zv-Entgelte und der Leistungsansprüche der Rentenberechtigten aller Mitglieder wird der Prozentsatz ermittelt, der zu einem Sanierungsgeldvolumen entsprechend 1,8 % aller zv-Entgelte für das jeweilige Abrechnungsjahr führen würde.

Dieser vorab durch die Kasse zu ermittelnde Sanierungsgeldsatz wird jährlich in der Haushaltssatzung der ZVK festgesetzt.

4. Der Sanierungsgeldsatz wird sodann auf die Summe der zv-Entgelte und Leistungsansprüche (zuzurechnenden Betriebsrenten) jedes einzelnen Mitglieds angewendet.

Der sich danach ergebende Betrag wird in das Verhältnis zu den zv-Entgelten des Mitglieds gesetzt. Der so ermittelte Prozentsatz stellt den individuellen Vomhundertsatz des Sanierungsgeldes dar, das dem jeweiligen Mitglied mitgeteilt wird.

Beispiel 1 - Mitglied A

Berechnungsgrundlagen:

zv-Entgelte		10.428.000 €
Renten 1-fach	486.000 €	
Renten 5-fach		<u>2.430.000 €</u>
		12.858.000 €

festgesetzter Sanierungsgeldsatz lt. Haushaltssatzung bspw. = 1,25 %:

1,25 % aus Summe Entgelt	10.428.000 € =	130.350,00 €
1,25 % aus Summe 5-fach Rentenleistung	2.430.000 € =	<u>30.375,00 €</u>
		160.725,00 €

Berechnung des individuellen Sanierungsgeldsatzes:

$$\frac{\text{Summe Sanierungsgeld}}{\text{Summe Entgelt}} \times 100 = \frac{160.725,00}{10.428.000} \times 100 = 1,5 \%$$

Von den zv-pflichtigen Entgelten sind anstatt bisher 1,8 % künftig nur noch 1,5 % als Sanierungsgeld zu zahlen.

Beispiel 2 - Mitglied B

Berechnungsgrundlagen:

zv-Entgelte		3.151.000 €
Renten 1-fach	498.660 €	
Renten 5-fach		<u>2.493.300 €</u>
		5.644.300 €

festgesetzter Sanierungsgeldsatz lt. Haushaltssatzung bspw. = 1,25 %:

1,25 % aus Summe Entgelt	3.151.000 € =	39.387,50 €
1,25 % aus Summe 5-fach Rentenleistung	2.493.300 € =	<u>31.166,25 €</u>
		70.553,75 €

Berechnung des individuellen Sanierungsgeldsatzes:

$$\frac{\text{Summe Sanierungsgeld}}{\text{Summe Entgelt}} \times 100 = \frac{70.553,75}{3.151.000} \times 100 = 2,2 \%$$

Von den zv-pflichtigen Entgelten sind anstatt 1,8 % künftig nunmehr 2,2 % als Sanierungsgeld zu zahlen.

5. Als Ober- und Untergrenze für die Gesamtbelastung aus Umlage und Sanierungsgeld jedes Mitgliedes werden 9,8 v. H. bzw. 8,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes vorgesehen. Bei Über- oder Unterschreitung wird der Vomhundertsatz des Sanierungsgeldes auf 2,3 v. H. begrenzt bzw. auf 1,0 v. H. angehoben.

Der Verantwortliche Aktuar der Kasse hat aus versicherungsmathematischer Sicht gegen diese Neuregelung keine Bedenken.

Mit dieser Neuregelung wird das Verursacherprinzip künftig in moderater Weise bei der Finanzierung berücksichtigt und gleichzeitig der Solidargedanke gestärkt. Die Mitglieder mit geringen zuzurechnenden Rentenlasten werden sukzessive entlastet; diejenigen mit höheren zuzurechnenden Rentenlasten werden dagegen stufenweise stärker belastet; dies bewirkt eine verursacherorientierte Lastenteilung. Im Durchschnitt wird weiterhin der Gesamthebesatz von 9,3 % aller Entgelte der Beschäftigten erhoben. Die Kasse erzielt dadurch keine Mehreinnahmen.

Die neue Finanzierung wird für Mitglieder mit hohen Versorgungslasten zu einem Anstieg des Hebesatzes auf bis zu 9,8 v. H. führen. Mitglieder mit niedrigen Versorgungslasten werden dagegen entlastet und können mit einer Absenkung des Hebesatzes bis auf 8,5 v. H. rechnen. Mit diesen Begrenzungen der Be- bzw. Entlastung wird zwischen den Interessen der Mitglieder mit günstigen und solchen mit ungünstigen Risiken ein vertretbarer Ausgleich hergestellt.

Praktische Umsetzung:

Die Bemessungsgrundlagen für die mitgliedsbezogene Festsetzung des Sanierungsgeldes stehen mit dem Abschluss der ZVK-Jahresmeldung 2008 ebenso wie die Leistungsansprüche für das Jahr 2008 zur Verfügung. Wir führen derzeit die erforderlichen Erhebungen durch und werden danach jedes Mitglied über die Höhe des individuellen Vomhundertsatzes zur Festsetzung des Sanierungsgeldes informieren.

Wir werden Ihnen den individuellen Vomhundertsatz so rechtzeitig mitteilen, dass das Sanierungsgeld in der angepassten Höhe ab Januar 2010 von Ihnen überwiesen werden kann.

Bitte stellen Sie dann - ggf. im Benehmen mit Ihrem Rechenzentrum / Ihrer Gehaltsabrechnungsstelle - eine Umsetzung der Änderung sicher.

Hierfür bedanken wir uns bereits im Voraus.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Haßdenteufel (Tel.: 0681 40003-15) zur Verfügung.

Die Textfassung des neuen § 63 ZVKS ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Sieger
Direktor